

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Gifhorn**

XXXVI. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.09

### **Inhaltsverzeichnis**

### **Seite**

#### **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

Ergebnis über die Vorprüfung über eine  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
- Wasserrechtliche Genehmigung für  
den Bau eines Gewässers - 319

Ergebnis über die Vorprüfung über eine  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
- Errichtung und Betrieb einer Anlage  
zum Halten von Geflügel - 319

Bekanntmachung des Entwurfs der  
Verordnung des Landkreises Gifhorn  
über das Überschwemmungsgebiet  
der Aller und Ise im Bereich der Stadt Gifhorn 319

#### **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

STADT GIFHORN - - -

STADT WITTINGEN - - -

GEMEINDE SASSENBURG - - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND 3. Änderungssatzung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für  
die Kindertagesstätten im Bereich der  
Samtgemeinde Boldecker Land 320

SAMTGEMEINDE BROME 31. Änderung des Flächennutzungsplanes 322

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Berichtigung der Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel - ABL Nr. 8/2009 -	323
Gemeinde Sprakensehl und Gemeinde Steinhorst	Gemeinsame Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - Ladung zur Anhörung über die Feststellung der Wertermittlung und der Änderung der Wertermittlung im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld; LK Celle,	323
Gemeinde Steinhorst	Bebauungsplan „Metzinger Feld II - 2. Änderung“ mit ÖBV	329
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Bornheide III“ mit ÖB, 2. Änderung	329
Gemeinde Vordorf	2. Nachtragshaushaltssatzung 2009	330
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld	Feststellung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Errichtung des Bohrplatzes der Erdölaufschlussbohrung Hahnenmoor 1 - RWE Dea AG, Hamburg -	331
	Feststellung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Bohrplatzbau der Erdölaufschlussbohrung Quellenburg 1 - RWE Dea AG, Hamburg -	332

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Herr Peter Zimmermann beantragte mit Planunterlagen vom 26.06.2009 die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau eines Gewässers in der Gemarkung Gifhorn, Flur 52, Flurstück 84/15.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14, der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 6 des NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

---

Der Landwirt Kai Krüger, Dorfstraße 50, 38539 Müden, hat am 26.03.2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel mit 30.000 Hennenplätzen beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Flettmar, Flur 9, Flurstück 52.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage dar, die unter Nr. 7.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVP eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

---

### **Bekanntmachung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet der Aller und Ise im Bereich der Stadt Gifhorn**

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, für die Aller von der Osttangente Gifhorn (K 114) bis zum Pregel Brenneckenbrück und die Ise von der B 188 am Mühlenmuseum bis zur Mündung in die Aller im Stadtgebiet Gifhorn gemäß §§ 92a und 93 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1 : 5.000 wird für einen Monat, und zwar vom 16.10.2009 bis zum 16.11.2009 während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, zur Einsicht ausgelegt. Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch bei der Stadt Gifhorn öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung wird die Stadt Gifhorn vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn oder der Stadt Gifhorn Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf Donnerstag, den 17.12.2009, 10.00 Uhr, im Großen Sitzungszimmer im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 04.09.2009

Landkreis Gifhorn  
Fachbereich 9 – Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
AZ: 6630-13/1

Marion Lau  
Landrätin

---

## B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

### **3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 22.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung (Text nach Tabelle):

In dieser Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.

Zu der Gebühr für eine Betreuung in einem Kindergarten bzw. in einem Hort kommen die Kosten für ein Mittagessen in Höhe von täglich

- 1,80 € im Kindergarten,
- 2,10 € im Hort für Schüler/-innen Klasse 1 - 4,
- 2,60 € im Hort für Schüler/-innen ab Klasse 5 hinzu.

Während der Schulzeiten wird eine vierstündige Hortbetreuung angeboten. Während der Schulferien und außerhalb der Schließzeiten bietet die Samtgemeinde Boldecker Land alternativ eine Ganztagsbetreuung an. Die Gebühren werden im Falle einer Ganztagsbetreuung hochgerechnet.

Sofern eine Betreuungszeit gewählt wird, die nicht der vier-, sechs- oder achtstündigen Regelbetreuung entspricht, werden die Gebühren anteilig berechnet.

## Artikel 2

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Monatsgebühr für die Betreuung in einer Krippe, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.	mit jeweils 6 Std.	mit jeweils 8 Std.
über 65.000,- €	266,- €	411,- €	557,- €
bis 65.000,- €	246,- €	381,- €	517,- €
bis 60.000,- €	226,- €	351,- €	477,- €
bis 55.000,- €	206,- €	321,- €	437,- €
bis 50.000,- €	186,- €	291,- €	397,- €
bis 45.000,- €	166,- €	261,- €	357,- €
bis 40.000,- €	146,- €	231,- €	317,- €
bis 35.000,- €	126,- €	201,- €	277,- €
bis 30.000,- €	106,- €	171,- €	237,- €
bis 25.000,- €	86,- €	141,- €	197,- €
bis 20.000,- €	76,- €	126,- €	177,- €

In dieser Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.

Zu der Gebühr für eine sechs- oder achtstündigen Betreuung kommen die Kosten für ein Mittagessen in Höhe von täglich

- 1,80 € bei einer durchschnittlichen Abnahme unter 20 Portionen
- 1,60 € bei einer durchschnittlichen Abnahme ab 20 Portionen

hinzu, sofern das Kind nicht mehr auf Babynahrung angewiesen ist. Babynahrung und Flaschenmilch sind von den Sorgeberechtigten selbst zu beschaffen und den Mitarbeiter/-innen zur Verfügung zu stellen.

Sofern eine Betreuungszeit gewählt wird, die nicht der vier-, sechs- oder achtstündigen Regelbetreuung entspricht, werden die Gebühren anteilig berechnet.

## Artikel 3

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für ein Mittagessen ist zu Beginn des Folgemonats fällig.

Sofern ein Kind entschuldigt fehlt, ist die Gebühr für ein Mittagessen nur dann nicht zu entrichten, wenn die Einrichtung bis spätestens 17.00 Uhr des vorherigen Betreuungstages über das Fernbleiben des Kindes informiert worden ist.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Abweichend davon treten die Regelungen bezüglich der Krippengebühren nach § 1 Abs. 3 (Tabelle) zum 01.01.2010 in Kraft.

Weyhausen, den 22.09.2009

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

**Bekanntmachung**

**der Samtgemeinde Brome**

Die am 26.03.2009 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 31. Flächennutzungsplanänderung, Plangebiet Teilbereich A, ist am 20.07.2009 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 09.09.2009, Az.: 8/6121-02/40/31, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 31. Flächennutzungsplanänderung, Plangebiet Teilbereich A, wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>1</sup>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 31. Flächennutzungsplanänderung, Plangebiet Teilbereich A, wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 333 dieses Amtsblattes

**Berichtigung der Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel - ABL Nr. 8/2009 -**

Die im Amtsblatt Nr. 8/2009 des Landkreises Gifhorn vom 31.08.2009 bekannt gemachte Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel der Samtgemeinde Hankensbüttel wird wie folgt berichtigt:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 22.04.2004 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.“

---

Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Amt für Landentwicklung Verden

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld  
Landkreis Celle  
- 3/09 ( Akte 02 ) -

**B e k a n n t m a c h u n g**

**Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld gemäß §§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die mit Anordnungen vom 17.02.1998, 13.03.1998, 06.04.1999, 27.04.2000, 20.03.2002, 30.04.2002, 17.05.2002, 21.08.2002, 10.04.2003, 12.11.2003, 27.07.2005, 11.08.2006, 19.02.2008 und 07.11.2008 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flächen**

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld, Landkreis Celle, sind durch die o. a. Anordnungen die Flurstücke

Landkreis Celle

Gemeinde Lachendorf

Gemarkung Jarnsen

Flur 1 Flurstücke 29/21, 29/22, 31/2, 31/4, 31/5, 32/7 32/8, 39/1, 46/1, 52/1, 54, 58/1, 74/3 und 74/4

Gemeinde Eldingen

Gemarkung Metzingen

Flur 1 Flurstücke 4/17, 4/18, 196/7, 197/7 und 198/9

Flur 2 Flurstücke 48/2, 71/1, 76/1, 143/76 und 146/76

Gemarkung Luttern

Flur 1 Flurstücke 12/2, 37/6, 38/1, 45/1, 48/3, 53/7, 72/5, 74/2, 74/3, 75/1, 79/1, 84/2, 86, 93, 94/3, 109/85, 118/37, 172/74, 182/97, 188/97 und 199/73

Flur 2 Flurstücke 3/1, 5/2, 5/3, 33/3, 36/1, 46/2, 46/6, 52/1, 67/3, 69/6, 69/7, 69/8, 92/1, 147/11, 148/11 und 171/67

Gemarkung Bargfeld

Flur 1 Flurstücke 54/3, 54/4, 54/5, 54/6, 54/7, 54/8, 54/9, 75/2, 77, 115/2 und 236/54  
 Flur 2 Flurstücke 94/1, 94/2, 96, 97/1, 100/1, 105, 106/1, 107/1, 108/1, 110/1, 110/2,  
 120/1, 120/2, 124, 141, 142, 143, 144/10, 176, 178/1, 178/2, 178/3, 253,  
 177, 254/179, 270/104, 279/100, 281/178, 282, 181, 297/135, 298/140,  
 300/115, 310/130, 315/119, 322/128, 327/127, 334/125 und 338/137  
 Flur 3 Flurstücke 2/1 und 2/2

Gemarkung Eldingen

Flur 1 Flurstücke 2/1, 2/2, 3, 4/2, 4/3, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 14/1, 101/2, 107/1, 131/2,  
 139/4, 142, 143, 144, 145, 169/106, 177/102, 224/105, 228/103,  
 229/105, 230/105 und 231/105  
 Flur 2 Flurstück 20/2  
 Flur 3 Flurstücke 16/1, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 24/3, 28/1, 29/1, 33/2, 37/1, 39/1, 47/1, 50/3,  
 51/2, 55/1, 67/2, 67/3, 68, 69, 74, 79/1, 81/1, 83/1, 85/1, 86/1, 87/1,  
 93/1, 102/1, 347/3, 354/1, 353/1, 354/2, 359/1, 360/1, 365/1, 387/1, 411,  
 412, 546/43, 547/44, 702/408, 791/361, 792/361 und 793/362

Gemarkung Heese

Flur 1 Flurstücke 21, 23, 26/1, 45/3, 45/7, 45/8, 48/2, 61, 62, 63, 64/2, 65/1, 80/36,  
 105/48, 106/48, 107/60, 108/60, 109/47, 110/47, 115/18, 127/20 und  
 129/20  
 Flur 2 Flurstücke 4, 5, 82, 83, 84, 86, 87, 88/5, 88/6, 88/7, 94, 95/2, 95/3, 95/5, 95/6, 95/8,  
 95/9, 95/10, 96/4, 102/3, 106/1, 160, 165, 166/2, 167, 168, 210/161,  
 215/170, 241/79, 242/80, 243/81, 244/85, 246/97, 247/97, 275/85,  
 276/85, 285/75, 286/75, 288/75, 289/76, 328/75, 329/75, 336/156,  
 337/156, 338/3, 365/66, 373/11, 390/7, 394/97 und 395/78

Gemarkung Hohnhorst

Flur 1 Flurstück 21

Gemeinde Beedenbostel

Gemarkung Beedenbostel

Flur 1 Flurstücke 42/1, 45/2, 50/4, 50/5, 50/7, 50/9, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 54/5, 56/2,  
 56/5, 93/3, 93/4 und 133/56

Gemeinde Hohne

Gemarkung Hohne

Flur 5 Flurstück 72/1  
 Flur 11 Flurstück 16/1

Gemeinde Scharnhorst

Gemarkung Kragen

Flur 2 Flurstücke 12/1, 12/2 und 12/3

Landkreis Gifhorn

Gemeinde Steinhorst

Gemarkung Räderloh

Flur 1 Flurstücke 23/1, 24/1, 26/1, 27, 28/2, 28/3, 39, 45/35  
 Flur 2 Flurstück 98  
 Flur 3 Flurstücke 1/2, 1/3, 2/3, 2/4, 3/2, 3/3, 3/4, 4/3, 4/4, 4/5, 6/2, 6/3, 7/3, 7/4, 8/3, 8/4,  
 34/2, 34/6 und 37/11  
 Flur 4 Flurstücke 3, 4/3, 4/7, 4/8, 4/9, 5, 6, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/3,  
 11/4, 12/1, 12/3, 12/4, 30/2, 31 und 33  
 Flur 5 Flurstück 20



Gemarkung Steinhorst

Flur 1 Flurstücke 23/2, 23/3, 33/1, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 117/32 und 120/32  
Flur 4 Flurstücke 163/1, 233/1, 292/13, 370/208, 373/208, 391/189, 392/189, 419/208, 440/300, 573/164, 574/164, 588/189 und 589/189  
Flur 7 Flurstücke 48/50, 48/52, 48/53, 53/2, 53/3, 53/4, 54/6, 54/7, 54/8, 54/9, 55/5 und 122  
Flur 8 Flurstücke 6/1, 8/1, 21, 24, 25, 49/24, 53/19, 53/20, 59/4, 84/1, 171/12, 188/36, 189/36, 190/36, 191/36, 192/36, 193/36, 196/36, 197/36, 198/36, 199/36, 208/33, 209/33, 210/33, 211/33, 213/33, 225/81 und 226/80  
Flur 10 Flurstücke 2/2, 2/3, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 15/1, 15/2, 17, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 30/5, 30/6, 40/2, 40/7, 40/8, 40/10, 44/2, 49/1, 60/20, 69/14, 71/18, 72/18, 73/18, 99/24, 100/25, 104/25, 135/38, 145/38, 172/44, 173/44, 174/44, 175/44, 177/44, 178/44, 180/44, 181/44, 183/44, 184/44, 185/44 und 187/44

Gemarkung Lüsche

Flur 3 Flurstück 4/18

Gemeinde Groß Oesingen

Gemarkung Groß Oesingen

Flur 13 Flurstück 20/8

Gemeinde Sprakensehl

Gemarkung Blickwedel

Flur 1 Flurstücke 8/4, 11, 12 und 19/9  
Flur 2 Flurstücke 1/5, 8/2, 8/3, 13/2, 13/3, 13/4, 14/7, 14/9, 14/10, 30/3, 34/1, 34/2, 36/2, 36/3, 38/1, 38/2, 50/1, 56/3, 74/38, 75/38, 87/40, 88/41 und 90/38  
Flur 3 Flurstücke 7/22, 7/24, 7/25, 8/1, 15/5, 32/1, 32/2, 86/2, 88/1, 88/2 und 181/32

zu dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld zugezogen worden. Für diese Flurstücke wird hiermit die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten öffentlich bekannt gemacht.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden - Amt für Landentwicklung, Eitzer Straße 34, 27283 Verden ( Aller ), anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Kracht (L. S.)

Vorstehende Anmeldung unbekannter Rechte der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften – Amt für Landentwicklung Verden – vom 26.08.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Sprakensehl, den 30.09.2009

Steinhorst, den 30.09.2009

Gemeinde Sprakensehl

Gemeinde Steinhorst

Hasselmann  
Bürgermeister

Fromhage  
Bürgermeisterin

Eldingen-Bargfeld  
- 1/09 ( Lad.A. ) -

**LADUNG**

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld, Landkreis Celle, findet zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung der durch Anordnungen vom 17.02.1998, 13.03.1998, 06.04.1999, 27.04.2000, 20.03.2002, 30.04.2002, 17.05.2002, 21.08.2002, 10.04.2003, 12.11.2003, 27.07.2005, 11.08.2006, 19.02.2008 und 07.11.2008 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flächen

Landkreis Celle

Gemeinde Lachendorf

Gemarkung Jarnsen

Flur 1 Flurstücke 29/21, 29/22, 31/2, 31/4, 31/5, 32/7 32/8, 39/1, 46/1, 52/1, 54, 58/1, 74/3 und 74/4

Gemeinde Eldingen

Gemarkung Metzingen

Flur 1 Flurstücke 4/17, 4/18, 196/7, 197/7 und 198/9

Flur 2 Flurstücke 48/2, 71/1, 76/1, 143/76 und 146/76

Gemarkung Luttern

Flur 1 Flurstücke 12/2, 37/6, 38/1, 45/1, 48/3, 53/7, 72/5, 74/2, 74/3, 75/1, 79/1, 84/2, 86, 93, 94/3, 109/85, 118/37, 172/74, 182/97, 188/97 und 199/73

Flur 2 Flurstücke 3/1, 5/2, 5/3, 33/3, 36/1, 46/2, 46/6, 52/1, 67/3, 69/6, 69/7, 69/8, 92/1, 147/11, 148/11 und 171/67

Gemarkung Bargfeld

Flur 1 Flurstücke 54/3, 54/4, 54/5, 54/6, 54/7, 54/8, 54/9, 75/2, 77, 115/2 und 236/54

Flur 2 Flurstücke 94/1, 94/2, 96, 97/1, 100/1, 105, 106/1, 107/1, 108/1, 110/1, 110/2, 120/1, 120/2, 124, 141, 142, 143, 144/10, 176, 178/1, 178/2, 178/3, 253, 177, 254/179, 270/104, 279/100, 281/178, 282, 181, 297/135, 298/140, 300/115, 310/130, 315/119, 322/128, 327/127, 334/125 und 338/137

Flur 3 Flurstücke 2/1 und 2/2

Gemarkung Eldingen

Flur 1 Flurstücke 2/1, 2/2, 3, 4/2, 4/3, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 14/1, 101/2, 107/1, 131/2, 139/4, 142, 143, 144, 145, 169/106, 177/102, 224/105, 228/103, 229/105, 230/105 und 231/105

Flur 2 Flurstück 20/2

Flur 3 Flurstücke 16/1, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 24/3, 28/1, 29/1, 33/2, 37/1, 39/1, 47/1, 50/3, 51/2, 55/1, 67/2, 67/3, 68, 69, 74, 79/1, 81/1, 83/1, 85/1, 86/1, 87/1, 93/1, 102/1, 347/3, 354/1, 353/1, 354/2, 359/1, 360/1, 365/1, 387/1, 411, 412, 546/43, 547/44, 702/408, 791/361, 792/361 und 793/362

Gemarkung Heese

Flur 1 Flurstücke 21, 23, 26/1, 45/3, 45/7, 45/8, 48/2, 61, 62, 63, 64/2, 65/1, 80/36, 105/48, 106/48, 107/60, 108/60, 109/47, 110/47, 115/18, 127/20 und 129/20

Flur 2 Flurstücke 4, 5, 82, 83, 84, 86, 87, 88/5, 88/6, 88/7, 94, 95/2, 95/3, 95/5, 95/6, 95/8, 95/9, 95/10, 96/4, 102/3, 106/1, 160, 165, 166/2, 167, 168, 210/161, 215/170, 241/79, 242/80, 243/81, 244/85, 246/97, 247/97, 275/85, 276/85, 285/75, 286/75, 288/75, 289/76, 328/75, 329/75, 336/156, 337/156, 338/3, 365/66, 373/11, 390/7, 394/97 und 395/78

Gemarkung Hohnhorst

Flur 1 Flurstück 21

Gemeinde Beedenbostel

Gemarkung Beedenbostel

Flur 1 Flurstücke 42/1, 45/2, 50/4, 50/5, 50/7, 50/9, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 54/5, 56/2, 56/5, 93/3, 93/4 und 133/56

Gemeinde Hohne

Gemarkung Hohne

Flur 5 Flurstück 72/1

Flur 11 Flurstück 16/1

Gemeinde Scharnhorst

Gemarkung Kragen

Flur 2 Flurstücke 12/1, 12/2 und 12/3

Landkreis Gifhorn

Gemeinde Steinhorst

Gemarkung Räderloh

Flur 1 Flurstücke 23/1, 24/1, 26/1, 27, 28/2, 28/3, 39, 45/35

Flur 2 Flurstück 98

Flur 3 Flurstücke 1/2, 1/3, 2/3, 2/4, 3/2, 3/3, 3/4, 4/3, 4/4, 4/5, 6/2, 6/3, 7/3, 7/4, 8/3, 8/4, 34/2, 34/6 und 37/11

Flur 4 Flurstücke 3, 4/3, 4/7, 4/8, 4/9, 5, 6, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/3, 11/4, 12/1, 12/3, 12/4, 30/2, 31 und 33

Flur 5 Flurstück 20

Gemarkung Steinhorst

Flur 1 Flurstücke 23/2, 23/3, 33/1, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 35/10, 117/32 und 120/32

Flur 4 Flurstücke 163/1, 233/1, 292/13, 370/208, 373/208, 391/189, 392/189, 419/208, 440/300, 573/164, 574/164, 588/189 und 589/189

Flur 7 Flurstücke 48/50, 48/52, 48/53, 53/2, 53/3, 53/4, 54/6, 54/7, 54/8, 54/9, 55/5 und 122

Flur 8 Flurstücke 6/1, 8/1, 21, 24, 25, 49/24, 53/19, 53/20, 59/4, 84/1, 171/12, 188/36, 189/36, 190/36, 191/36, 192/36, 193/36, 196/36, 197/36, 198/36, 199/36, 208/33, 209/33, 210/33, 211/33, 213/33, 225/81 und 226/80  
Flur 10 Flurstücke 2/2, 2/3, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 15/1, 15/2, 17, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 30/5, 30/6, 40/2, 40/7, 40/8, 40/10, 44/2, 49/1, 60/20, 69/14, 71/18, 72/18, 73/18, 99/24, 100/25, 104/25, 135/38, 145/38, 172/44, 173/44, 174/44, 175/44, 177/44, 178/44, 180/44, 181/44, 183/44, 184/44, 185/44 und 187/44

Gemarkung Lüsche

Flur 3 Flurstück 4/18

Gemeinde Groß Oesingen

Gemarkung Groß Oesingen

Flur 13 Flurstück 20/8

Gemeinde Sprakensehl

Gemarkung Blickwedel

Flur 1 Flurstücke 8/4, 11, 12 und 19/9

Flur 2 Flurstücke 1/5, 8/2, 8/3, 13/2, 13/3, 13/4, 14/7, 14/9, 14/10, 30/3, 34/1, 34/2, 36/2, 36/3, 38/1, 38/2, 50/1, 56/3, 74/38, 75/38, 87/40, 88/41 und 90/38

Flur 3 Flurstücke 7/22, 7/24, 7/25, 8/1, 15/5, 32/1, 32/2, 86/2, 88/1, 88/2 und 181/32

und zur Anhörung der Änderung der Wertermittlung aller bereits vorher dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Flurstücke

am Freitag, dem 9. Oktober 2009 um 12.00 Uhr  
in der Gaststätte Bangemann in Bargfeld

ein Termin statt, zu dem hiermit geladen wird.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die zugezogenen Flurstücke und die Änderung der Wertermittlung der bereits dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind auf Karten dargestellt, die am

Donnerstag, den 8. Oktober 2009 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
Freitag, den 9. Oktober 2009 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gaststätte Bangemann in Bargfeld zur Einsichtnahme ausliegen.

Zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse und der Änderung der Wertermittlungsergebnisse werden Mitarbeiter der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden – Amt für Landentwicklung Verden – anwesend sein.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung und der Änderung der Wertermittlungsergebnisse eigener und auch fremder Grundstücke können nur im Anhörungstermin am 9. Oktober 2009 vorgebracht werden.

Hierauf und auf die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse der zugezogenen Flurstücke und die Änderung der Wertermittlungsergebnisse für die bereits dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Flurstücke wird besonders hingewiesen.

Kracht

(L. S.)

Vorstehende Ladung über die Anhörung zur Feststellung und der Änderung der Wertermittlung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden - vom 26.08.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Sprakensehl, den 30.09.2009

Steinhorst, den 30.09.2009

Gemeinde Sprakensehl

Gemeinde Steinhorst

Hasselmann  
Bürgermeister

Fromhage  
Bürgermeisterin

---

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Metzinger Feld II - 2. Änderung“  
in der Gemeinde Steinhorst**

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 31.08.2009 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Metzinger Feld II - 2. Änderung“<sup>2</sup> wirksam.

Jede(r) Bürger(in) kann den Bebauungsplan „Metzinger Feld II – 2. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift im Gemeindebüro Steinhorst, Metzinger Straße 1, 29367 Steinhorst, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Steinhorst, 08.09.2009

Gemeinde Steinhorst  
In Vertretung

Bieber

---

**BEKANNTMACHUNG**

**der Gemeinde Schwülper**

Der Rat der Gemeinde hat am 09.09.2009 den Bebauungsplan „Bornheide III“ mit ÖB, 2. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 334 dieses Amtsblattes

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Groß Schwülper, den 22.09.2009

Lestin  
Bürgermeister

(L. S.)

I.

**2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 14. September 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		93.000	2.064.900	1.971.900
die Ausgaben		93.000	2.064.900	1.971.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		35.100	629.500	594.400
die Ausgaben		35.100	629.500	594.400

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 335 dieses Amtsblattes

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 275.000 € erhöht und damit auf 275.000 € neu festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Vordorf, 14. September 2009

Hintze (L. S.)  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.09.2009 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.10. bis einschl. 09.10.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 28.09.2009

Hintze  
Bürgermeister

---

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Feststellung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)  
Bekanntgabe des LBEG vom 26.08.2009  
Az.: B II f 1.7 VIII 2009-033

Die Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Errichtung des Bohrplatzes der Erdölaufschlussbohrung Hahnenmoor 1“. In diesem Zusammenhang ist eine

Grundwasserabsenkung von ca. 23.000 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit von ca. 2 Wochen erforderlich.

Die Erdölaufschlussbohrung befindet sich in der Gemeinde Müden/Aller, Gemarkung Müden/Aller, Flur 32, Flurstück 11, südöstlich von Hahnenhorn, östlich der Moorstraße.

Für die geplante Grundwasserabsenkung ist gemäß Nr. 3 b) der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 26.08.2009

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag  
Rehbein

(L. S.)

---

Feststellung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)  
Bek. des LBEG vom 02.09.2009  
Az.: B II f 1.7 VIII 2009-037

Die Firma RWE Dea, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Bohrplatzbau der Erdölaufschlussbohrung Quellenburg 1“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 21.500 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit von ca. 2 Wochen erforderlich.

Die Erdölaufschlussbohrung Quellendorf 1 befindet sich im Landkreis Gifhorn in der Gemeinde Wesendorf, Gemarkung Wesendorf, Flur 4, Flurstück 8 nördlich von Wagendorff und östlich des Gifhorer Straße (K 7).

Für die geplante Grundwasserabsenkung ist gemäß Nr. 3 b) der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 02.09.2009

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

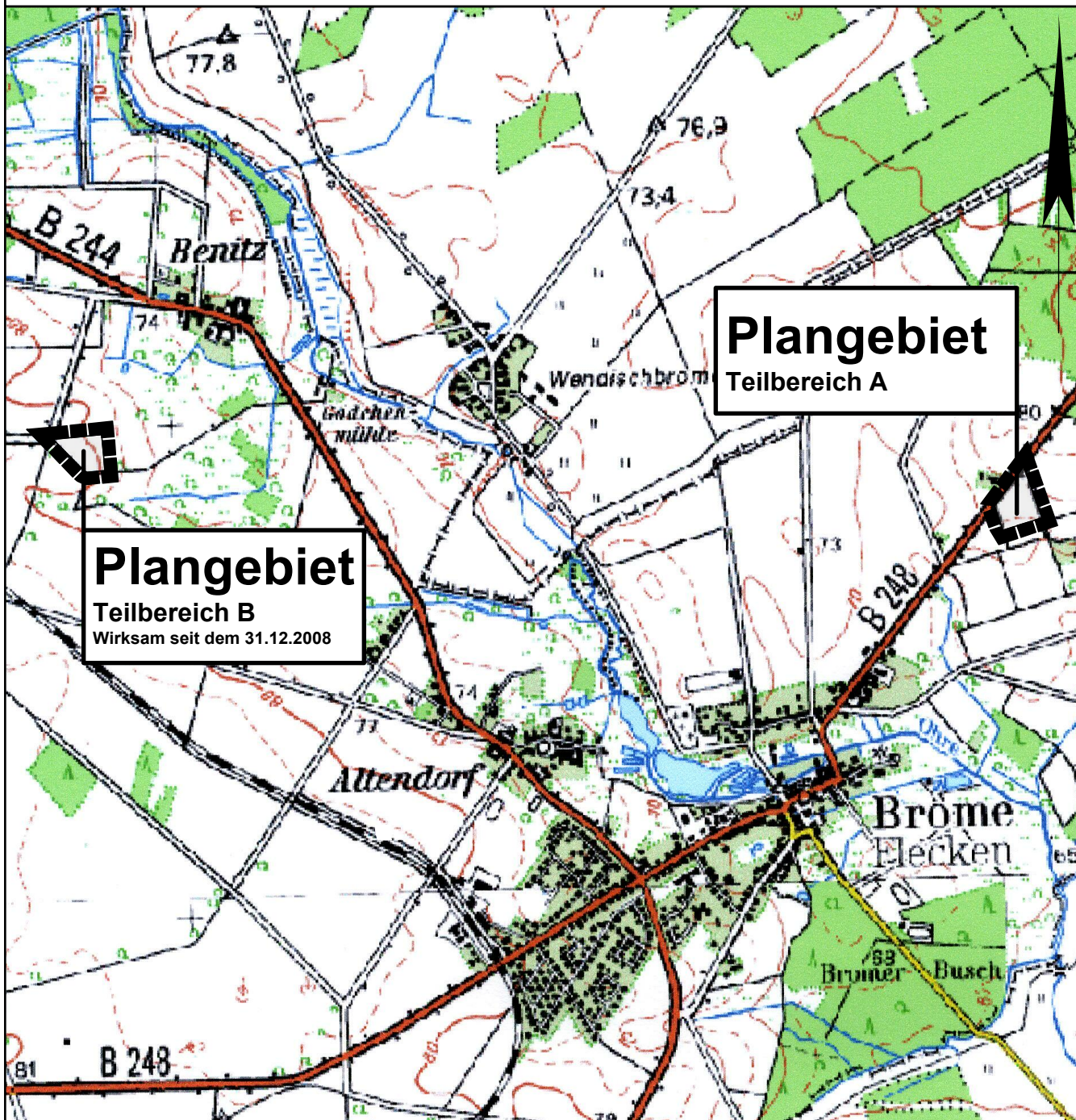
Im Auftrage  
Rehbein

(L. S.)

---



# Übersichtsplan M 1: 25.000



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Samtgemeinde Brome

Flecken Brome  
OT Brome und Benitz



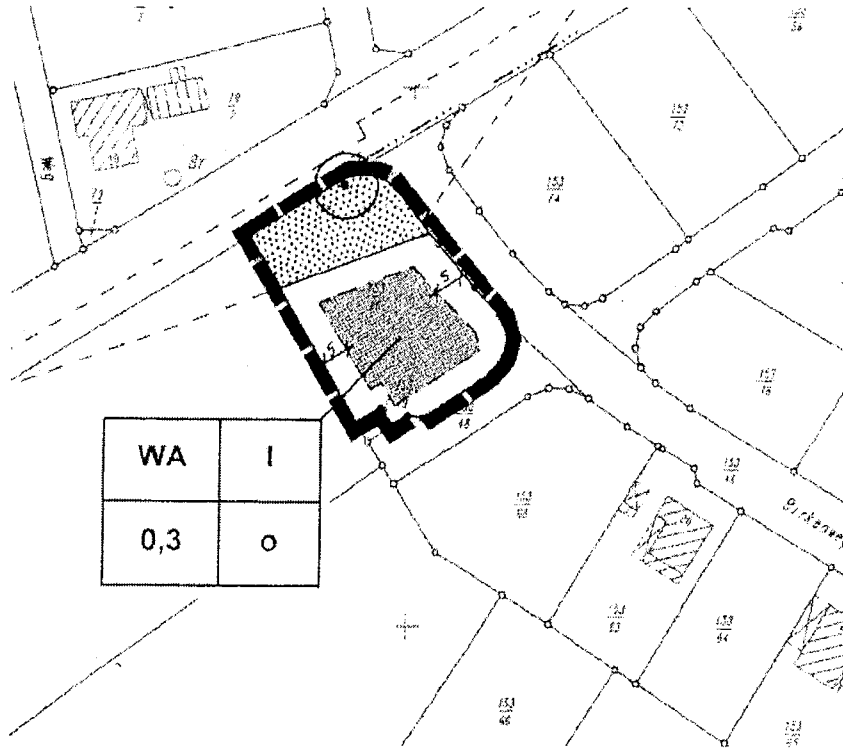
Geltungsbereich der 31. Änderung  
des Flächennutzungsplanes



# Gemeinde Steinhorst

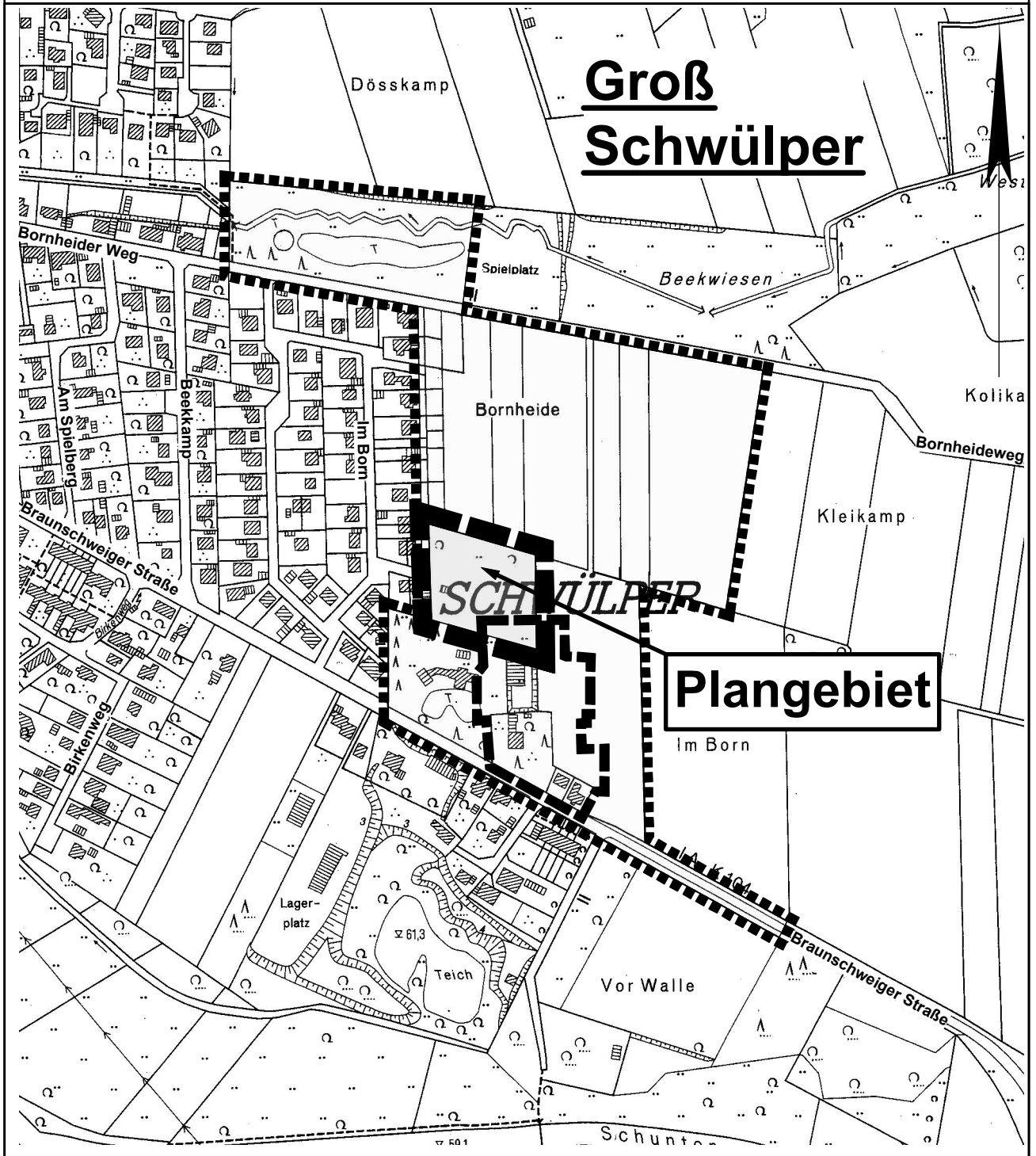
## Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung

### Bebauungsplan „Metzinger Feld II – 2. Änderung“





# Übersichtsplan M 1: 5.000



Architekt  
Stadtplaner

Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396

Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Schwülper OT Groß Schwülper



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Bornheide III" mit ÖB 2. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Bornheide III" mit ÖB 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Bornheide III" mit ÖB